

Ehrenordnung

KreisFeuerwehrVerband Straubing-Bogen e.V.

Der Kreisfeuerwehrverband Straubing-Bogen e.V. erlässt gemäß Beschluss des Verbandsausschusses vom 30. März 2005 folgende Ehrenordnung:

§1 Allgemeines

Der Kreisfeuerwehrverband Straubing-Bogen e.V. (folgend als KFV Straubing-Bogen bezeichnet) hat zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen geschaffen.

Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher oder Landkreisebene, sowie dessen besondere Förderung können vom KFV Straubing-Bogen durch die Verleihung der im folgenden genannten Auszeichnungen gewürdigt werden.

§2 Zweck der Auszeichnung

a) Ehreenauszeichnung am Band

Die Ehreenauszeichnung am Band des KFV Straubing-Bogen ist für Zivilpersonen vorgesehen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

b) Ehrenmedaille am Band (Floriansmedaille)

Die Ehrenmedaille am Band (Floriansmedaille) des KFV Straubing-Bogen wird nur an aktive und passive Feuerwehrleute der Mitgliedsfeuerwehren sowie sonstigen Uniformträger verliehen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

§3 Arten der Auszeichnung

a) Ehreenauszeichnung am Band

- in Silber
- in Gold

b) Ehrenmedaille am Band (Floriansmedaille)

- in Silber
- in Gold

§4 Beantragung der Auszeichnung

- a) Für die Beantragung der Auszeichnung ist das Antragsformular „Antrag auf Verleihung von Ehrenzeichen“ des KfV Straubing-Bogen zu verwenden.
- b) Ehreenauszeichnung am Band
 - 1) Der schriftliche Antrag muss 8 Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstermin beim Vorsitzenden des KfV Straubing-Bogen vorliegen.
 - 2) Vorschlagsberechtigt sind:
 - Mitglieder des Verbandsausschusses
 - Besondere Führungsdienstgrade des Landkreises Straubing-Bogen
 - Bürgermeister der Gemeinden
- c) Ehrenmedaille am Band (Floriansmedaille)
 - 1) Der schriftliche Antrag ist über den zuständigen Kreisbrandinspektor einzureichen und muss 8 Wochen vor Verleihung beim Vorsitzenden des KfV Straubing-Bogen vorliegen.
 - 2) Vorschlagsberechtigt sind:
 - Mitglieder des Verbandsausschusses
 - Besondere Führungsdienstgrade des Landkreises Straubing-Bogen
 - Bürgermeister der Gemeinde einer Mitgliedsfeuerwehr
 - erster Kommandant einer Mitgliedsfeuerwehr
 - erster Vorsitzender einer Mitgliedsfeuerwehr
- d) In der Antragsbegründung sind die Verdienste des zu Ehrenden darzustellen. Es muss die besondere Leistung für das Feuerwehrwesen erkennbar sein. Bei aktiven oder passiven Führungskräften von Mitgliedsfeuerwehren kann der Zeitraum seiner Führungstätigkeit als besondere Leistung gewertet werden.
- e) Über die Verleihungswürdigkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- f) Zwischen den Stufen Silber und Gold ist eine Wartezeit von 5 Jahren einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 Bedingung der Auszeichnung

- a) Personenkreis
 - aktive oder passive Führungskräfte von Mitgliedsfeuerwehren
 - andere Personen, die eine besondere Leistung für das Feuerwehrwesen erbracht haben.

- b) Unter dem Begriff Führungskräfte sind gemeint
- Kommandant, stellv. Kommandant, Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier oder Schatzmeister, Gerätewart, Jugendwart
 - Personen die vergleichbare überörtliche Tätigkeiten im Kreisfeuerwehrverband erbringen oder erbracht haben
 - Besondere Führungsdienstgrade des Landkreises lt. BayFwG.
- c) Zeitraum der Führungstätigkeit
- bei der Ehrenmedaille in Silber mindestens 18 Jahre ununterbrochene kumulierte Tätigkeit als Führungskraft (z.B. 6 Jahre Jugendwart, anschließend 12 Jahre Kommandant)
 - bei der Ehrenmedaille in Gold mindestens 24 Jahre ununterbrochene kumulierte Tätigkeit als Führungskraft (z.B. 6 Jahre Jugendwart, anschließend 12 Jahre Kommandant, anschließend 6 Jahre stellv. Vorsitzender).
- d) Ausschlussfrist
- Der Anspruch auf die Verleihung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand mit einfacher Mehrheit.

§6 Verleihung der Auszeichnung

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Verbandsversammlung oder im Zuge einer staatlichen Ehrung oder im Zuge einer Kommandantenversammlung des jeweiligen KBI-Bereichs durch den Verbandsvorsitzenden, einen seiner Stellvertreter oder durch ein vom Verbandsvorsitzenden benannten besonderen Führungsdienstgrad.

Sie soll in würdigem Rahmen, bei Uniformträgern in Uniform, entgegengenommen werden.

Zu jeder Auszeichnung wird eine Urkunde verliehen.

Die Kosten für die Auszeichnung einschließlich der Urkunde wird vom Verbandsausschuss festgelegt und ist vom Antragsteller zu tragen.

Die Auszeichnung geht in den Besitz des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§7 Trageweise

- a) Die Ehreenauszeichnung am Band wird an der Zivilkleidung auf oder in Höhe der linken Brusttasche getragen.

- b) Die Ehrenmedaille am Band (Floriansmedaille) wird bei Dienstkleidungsträgern auf der linken Brusttasche des Dienstrookes getragen.
- c) Es wird die jeweils letzte Auszeichnung getragen.

§8 Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung des KFV Straubing-Bogen wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses am 30. März 2005 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Geiselhöring, den 30. März 2005

KBI Werner Schmitzer, Verbandsvorsitzender

KBR Johann Leidl, stellv. Verbandsvorsitzender

KBM Georg Kantsperger, 2. stellv. Verbandsvorsitzender

Vorstand Max Kolbeck, 3. stellv. Verbandsvorsitzender

Ludwig Stahl, Schriftführer